S 7 RJ 432/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 13
Kategorie Urteil
Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze -

1. Instanz

Normenkette

Aktenzeichen S 7 RJ 432/96 Datum 26.01.1998

2. Instanz

Aktenzeichen L 16 RJ 103/98 Datum 12.05.1999

3. Instanz

Datum 26.01.2000

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Mai 1999 wird zurļckgewiesen. Die Beklagte hat der KlĤgerin auch die auÄ∏ergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ1/4nde:

Ī

Die Beteiligten streiten $\tilde{A}^{1/4}$ ber die Gew \tilde{A} zhrung von Halbwaisenrente f $\tilde{A}^{1/4}$ r die Zeit vom 1. September 1995 bis 20. M \tilde{A} zrz 1996.

Die Beklagte gewĤhrte der am 6. August 1977 geborenen KlĤgerin für die Zeit vom 11. Juni 1993 bis 31. August 1995 (dh bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) Halbwaisenrente aus der Versicherung ihres am 11. Juni 1993 verstorbenen Vaters A. E. Sâ∏¦ Ab 8. März 1994 unterbrach die Klägerin ihre Schulausbildung an der Freien Waldorfschule A. (Waldorfschule) und wurde vom Schulbesuch bis auf weiteres befreit. Im Mai 1994 gebar die Klägerin ihr erstes Kind.

Am 4. August 1995 beantragte die KlĤgerin im Hinblick auf ihren Erziehungsurlaub

und ihre Teilnahme am Fernlehrgang "Abitur" bei der Studiengemeinschaft D. die Weitergew \tilde{A} xhrung der Halbwaisenrente \tilde{A} 4ber den August 1995 hinaus. Mit Bescheid vom 29. August 1995 lehnte die Beklagte den Antrag auf Weiterzahlung der Halbwaisenrente ab, weil sich die Kl \tilde{A} xgerin nicht mehr in einer Schul- oder Berufsausbildung befinde. Die Teilnahme an dem Fernlehrgang reiche insoweit nicht aus.

Mit dem hiergegen erhobenen Widerspruch machte die Klägerin geltend, sie befinde sich weiterhin in Schulausbildung. Der Schulvertrag mit der Waldorfschule bestehe noch, und es liege lediglich eine Beurlaubung von der Schulpflicht vor. Diese Beurlaubung sei rechtlich einem Erziehungsurlaub gleichzustellen.

Auf Anfrage der Beklagten bestĤtigte die Waldorfschule den Schulbesuch der KlĤgerin bis zum 7. MĤrz 1994. Das SchulverhĤltnis sei nicht durch eine Kündigung beendet, sondern lediglich durch die Geburt des ersten Kindes unterbrochen worden. Die KlĤgerin habe spĤter wieder ihre Schullaufbahn fortsetzen wollen. Die Mutter der KlĤgerin habe jedoch mit Schreiben vom 20. MĤrz 1996 den Erziehungsvertrag endgļltig gekündigt, als die KlĤgerin ihr zweites Kind erwartet habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. Juli 1996 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrýndet zurýck, weil eine Schulausbildung weder in der ursprünglichen schulischen Einrichtung noch im Hinblick auf den Fernunterricht vorliege.

Die hiergegen gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) durch Urteil vom 15. Januar 1998 abgewiesen. Auf die Berufung der KlĤgerin hat das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte verurteilt, der KlĤgerin Halbwaisenrente ab 1. September 1995 bis 20. MĤrz 1996 zu gewĤhren. Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt:

Die KlĤgerin habe sich im streitigen Zeitraum noch in einer Schulausbildung befunden. Bei einer zeitweisen Befreiung vom Schulbesuch sei auch dann noch von einer Schulausbildung iS von <u>§ 48 Abs 4 Nr 2</u> des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) auszugehen, wenn das SchulverhĤltnis zumindest formal-rechtlich fortbestehe, ein beidseitiger durchgehender Wille zur Fortsetzung der Schulausbildung nach der Unterbrechung vorliege und die Aufnahme einer BerufstÃxtigkeit wÃxhrend des Unterbrechungszeitraumes unzumutbar sei. Diese Voraussetzungen seien hier gegeben. Das SchulverhÄxltnis habe bis zum 20. MÄxrz 1996 formal-rechtlich fortbestanden und sei erst mit der Kündigung durch die Mutter der KlĤgerin beendet worden. Sowohl die Waldorfschule als auch die KlĤgerin hĤtten im streitigen Zeitraum durchgehend den Willen gehabt, die schulische Ausbildung fortzusetzen. Die Waldorfschule habe keine MaÄ \sqcap nahmen zur Beendigung des Erziehungsvertrages mit der KlÄzgerin getroffen und eine Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Schulbesuches eingeräumt. Der bis zum Tag der Kündigung fortbestehende Ausbildungswille der Klägerin zeige sich darin, da̸ sie während des Unterbrechungszeitraumes einen Fernlehrgang "Abitur" aufgenommen und ab 17. September 1996 an einer Abendschule ihre Schulausbildung fortgesetzt habe. Die Entscheidung, die Schulausbildung nicht

mehr an der Waldorfschule fortzuführen, sei erst mit der Kündigung des Erziehungsvertrages am 20. März 1996 gefallen.

Die Aufnahme einer Berufstäxtigkeit wäxhrend des streitigen Zeitraums sei der Kläxgerin nicht zumutbar gewesen. Vom Bundessozialgericht (BSG) sei bereits entschieden worden, daä få¼r die Zeit der Unterbrechung der Berufsausbildung wegen Kindererziehung eine Berufsaufnahme nicht zumutbar sei. Gleiches gelte få¼r den Fall der Unterbrechung einer Schulausbildung wegen Kindererziehung. Zwar habe die Kläxgerin keinen Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen kä¶nnen, weil sie keine Arbeitnehmerin bzw gleichgestellte Person gewesen sei, sie habe aber im streitigen Zeitraum Anspruch auf Erziehungsgeld gehabt. Das Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) verfolge den Zweck, einem Elternteil die Betreuung und Erziehung des Kindes in seiner ersten Lebensphase zu ermä¶glichen bzw zu erleichtern. Die gleichzeitige Gewäxhrung von Erziehungsgeld und Halbwaisenrente stelle auch wegen der jeweils unterschiedlichen Zweckrichtung keine unzuläxssige Leistungskumulation dar. Fä¼r eine Begrenzung des Unterbrechungszeitraumes auf hä¶chstens vier Monate sei kein Raum, weil es sich nicht um eine Ä∏bergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten handele.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision trÃxgt die Beklagte im wesentlichen vor:

Der Begriff des "Sich-in-Schulausbildung-Befindens" (§ 48 Abs 4 Nr 2a SGB VI) könne bei der Entscheidung des vorliegenden Falles â∏ auch zur Verhinderung einer immer weiter ausufernden Leistungspflicht â∏∏ nur restriktiv gesehen werden. Die Versichertengemeinschaft solle nicht fýr jede unvermeidbare und/oder unverschuldete Zwangspause in der Ausbildung eines WaisenrentenempfĤngers einzustehen haben. Die Ausnahmeregelung der rentenunschĤdlichen Unterbrechung eines Ausbildungsabschnittes sei am Argument der Unvermeidbarkeit der Unterbrechung in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen und keinesfalls lediglich an der Unzumutbarkeit der Aufnahme einer BeschÄxftigung zu messen. Nur bei einer unvermeidbaren Zwischenzeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten aufgrund der staatlichen bzw gesellschaftlichen Organisation der verschiedenen AusbildungsgĤnge kĶnne eine derartige fľr jeden Auszubildenden unvermeidbare Zwangspause der einen Waisenrentenanspruch begründenden Ausbildung zugeordnet werden. Die Rechtsprechung des 5. Senates des BSG (BSGE 80, 205 = SozR 3-2200 § 1267 Nr 5) nehme eine unzulĤssige Ausweitung der bisherigen Rechtsprechung vor, bringe aber keine neuen Gesichtspunkte fýr eine Ausdehnung der bis dahin von der Rechtsprechung als unschäzdlich bezeichneten Unterbrechungen der Ausbildung durch Krankheit bzw unvermeidbare Zwischenzeiten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Mai 1999 aufzuheben und die Berufung der KlĤgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 15. Januar 1998 zurĽckzuweisen.

Die KlĤgerin beantragt, die Revision der Beklagten zurļckzuweisen. Sie hält das Berufungsurteil für zutreffend und führt ergänzend im wesentlichen aus: Die Beklagte verkenne, daÃ∏ hier kein Fall des Ã∏bergangs zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, sondern eine vorübergehende Unterbrechung des Schulbesuches vorliege. Der Intention des vom Gesetzgeber eingeführten Erziehungsurlaubes würde es widersprechen, wenn nunmehr ausgerechnet schulpflichtige Eltern mit Anspruch auf Halbwaisenrente durch eine Einstellung der Rentenzahlung "bestraft" würden.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne m $\tilde{A}^{1/4}$ ndliche Verhandlung einverstanden erkl \tilde{A} xrt (vgl \hat{A} xx124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

Ш

Die Revision der Beklagten ist unbegr $\tilde{A}^{1/4}$ ndet. Das LSG hat zu Recht den Anspruch der Kl \tilde{A} ¤gerin auf Halbwaisenrente f $\tilde{A}^{1/4}$ r den Zeitraum vom 1. September 1995 bis zum 20. M \tilde{A} ¤rz 1996 bejaht.

Zu Unrecht ist von der Beklagten die Zahlung der Halbwaisenrente fýr den streitigen Zeitraum abgelehnt worden, denn die Klägerin erfÃ⅓llte nach der Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen des § 48 Abs 4 Nr 2 Buchst a SGB VI. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Halb- (oder Voll-) Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise ua sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet. Das LSG ist zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, daà sich die Klägerin noch in Schulausbildung iS dieser Vorschrift befand.

Der Begriff Schulausbildung ist im Gesetz nicht definiert. Die Rechtsprechung geht bei dessen Auslegung vom allgemeinen Sprachgebrauch aus. Danach ist unter diesem Begriff der Besuch allgemeinbildender und weiterfā½hrender Schulen zu verstehen. Au $\tilde{\Lambda}$ erdem wird verlangt, da $\tilde{\Lambda}$ die Ausbildung an allgemeinbildenden $\tilde{\Lambda}$ fffentlichen oder privaten Schulen erfolgt und der Unterricht nach staatlich genehmigten Lehrpl $\tilde{\Lambda}$ men erteilt wird (BSG SozR 5870 ŧ 2 Nr 64 und BSGE 65, 243 , 245 = SozR 5870 ŧ 2 Nr 65). Der Begriff der Schulausbildung ist jedoch dahingehend eingeschr $\tilde{\Lambda}$ mkt worden, da $\tilde{\Lambda}$ eine Schulausbildung in diesem Sinne nur vorliegt, wenn durch sie die Zeit und Arbeitskraft des Kindes ausschlie $\tilde{\Lambda}$ lich oder $\tilde{\Lambda}$ 4berwiegend in Anspruch genommen wird (BSGE 65, 243, 245 = SozR 5870 ŧ 2 Nr 65 und BSG SozR 5870 ŧ 2 Nr 64 jeweils mwN). Unter Zugrundelegung dieser Kriterien lag eine Schulausbildung im streitigen Zeitraum nicht vor, weil die Kl $\tilde{\Lambda}$ mgerin ab 8. M $\tilde{\Lambda}$ mrz 1994 die Waldorfschule tats $\tilde{\Lambda}$ mchlich nicht mehr besucht hatte.

Im Wege der ausdehnenden Auslegung hat die Rechtsprechung jedoch bestimmte \tilde{A}_{\square} bergangs- und Unterbrechungszeiten als f \tilde{A}_{\square} r den Waisenrentenanspruch unsch \tilde{A}_{\square} dlich angesehen, selbst wenn in diesen Zeiten eine tats \tilde{A}_{\square} chliche Schuloder Berufsausbildung nicht stattgefunden hat. Zu solchen \tilde{A}_{\square} bergangszeiten z \tilde{A}_{\square} hlen insbesondere unvermeidbare Zwischenzeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (vgl BSG SozR 3-2200 \hat{A}_{\square} 1267 Nrn 1, 3 und BSGE 80, 205 =

SozR 3-2200 § 1267 Nr 5; BSG SozR 3-2600 § 48 Nr 1 jeweils mwN), wobei der Zeitraum einer à bergangszeit auf vier Monate beschrà nkt ist (BSG SozR 3-2200 § 1267 Nrn 1 und 3; SozR 3-2600 § 48 Nr 1). Zur Begrà 4 ndung fà 4 r die Einbeziehung derartiger à bergangszeiten in die Schul- oder Berufsausbildung wird vor allem darauf abgestellt, daà es der Versichertengemeinschaft noch zumutbar sei, fà 4 r sog unvermeidbare Zwangspausen einzustehen, welche der Ausbildung eigentà mlich und nicht vom Auszubildenden zu vertreten seien, sondern auf schul- bzw hochschulorganisatorischen Ursachen beruhen (BSG SozR 3-2200 § 1267 Nr 3; BSG SozR 3-2600 Nr 1 mwN). Bei derartigen "Zwischenzeiten" entfalle hà ufig und typisch die Mà glichkeit einer versicherungspflichtigen Beschà aftigung und damit einer Beitragsleistung (BSG SozR 3-2200 Nr 3 mwN).

Von diesen ̸bergangszeiten zu unterscheiden sind die von der Rechtsprechung im Wege der Auslegung ebenfalls anerkannten Unterbrechungszeiten, die eine begonnene Schul- oder Berufsausbildung fortbestehen lassen. Zu diesen Unterbrechungszeiten zählen weder die regelmäÃ∏igen Ferien oder Erholungsurlaube noch zB die Beurlaubung vom Hochschulstudium zur Examensvorbereitung (vgl Kamprad in Hauck, SGB VI, § 48 RdNr 40); diese Zeiten sind ohne weiteres der Ausbildung zuzurechnen. Darļber hinaus sind aber von der Rechtsprechung andere Unterbrechungen als fÃ¹/₄r das Fortbestehen der Schuloder Berufsausbildung unschĤdlich angesehen worden, die die Ausbildung zwar tatsÃxchlich, nicht aber rechtlich unterbrechen. So ist für krankheitsbedingte wie auch für schwangerschaftsbedingte Unterbrechungen bereits seit langem entschieden, da̸ die Waisenrente weiter zu gewähren ist, jedenfalls solange das AusbildungsverhÄxltnis nicht rechtswirksam beendet worden ist und sowohl Ausbilder wie auch Waise den erkennbaren Willen haben, nach der Wiedergenesung bzw nach Ablauf der Mutterschutzfristen die Ausbildung fortzusetzen. Hierbei ist auch die Zeit einer zwar vorļbergehenden aber durchaus lĤngeren Krankheit als eine für das Fortbestehen der Ausbildung unschädliche Unterbrechung angesehen worden (BSG in SozR Nrn 16, 42 zu § 1267 und SozR Nr 34 zu § 1262), ohne â∏ und anders als bei den Ã∏bergangszeiten â∏ eine bestimmte Höchstdauer festzulegen (vgl <u>BSGE 26, 186</u> = SozR Nr 10 zu <u>§ 45 BVG</u>; Löns in Kreikebohm, SGB VI, § 48 RdNr 16; Maier/Tabert in Berliner Kommentar, § 48 SGB VI RdNr 7). Die Ausbildung ist aber auch im Falle einer Krankheit als beendet anzusehen, wenn diese aufgrund ihrer Art oder ihres Verlaufes eine Fortsetzung der Ausbildung unmĶglich macht (BSG SozR Nr 16 zu § 1267 RVO; KĶbl in Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts â∏ Bd 3. Rentenversicherungsrecht, § 28 RdNr 140; Kamprad in Hauck, SGB VI, § 48 RdNr 40 f, Löns in Kreikebohm, SGB VI, § 48 RdNr 16).

Zur Begründung für die Weiterzahlung von Waisenrenten im Falle einer krankheitsbedingten Unterbrechung wird vor allem angeführt, daÃ \square die Waisenrente auch für die Zeit der Berufsausbildung ihre Ersatzfunktion für verlorengegangene Unterhaltsansprüche behalte, der Zweck der Waisenrente, eine möglichst qualifizierte Ausbildung zu gewährleisten, aber gefährdet würde, wenn die Waise mit dem Entzug der Rente während einer längeren Krankheit rechnen müÃ \square te und deshalb genötigt wäre, die Ausbildung abzubrechen, um sich ohne weitere Ausbildung einer weniger qualifizierten

ErwerbstÃxtigkeit zuzuwenden (<u>BSGE 26, 186</u>, 188 = SozR Nr 10 zu <u>§ 45 BVG</u> mwN; vgl auch BSG SozR Nr 16 zu <u>§ 1267 RVO</u>). Diese Gesichtspunkte gelten sinngemÃxÃx0 auch fÃx4r die Unterbrechung der Ausbildung durch Schwangerschaft (so bereits BSG SozR Nr 34 zu <u>§ 1262 RVO</u>).

Die beiden Fallgruppen (unschĤdliche Ã∏bergangs- und Unterbrechungszeiten) haben damit zwar gemeinsam, da̸ sie einen Waisenrentenbezug ermöglichen, obwohl tatsÃxchlich keine Ausbildung vorliegt, sie unterscheiden sich aber darin, da̸ im Falle einer Ã∏bergangszeit ein Ausbildungsabschnitt nicht mehr oder noch nicht vorliegt und die unvermeidbare Zwangspause gleichwohl einer Ausbildungszeit zugerechnet wird, wĤhrend im Fall einer Unterbrechungszeit ein begonnenes AusbildungsverhÄxltnis als rechtlich fortbestehend behandelt wird. FÃ1/4r die Unterbrechungszeit ist daher der Gesichtspunkt der Unvermeidbarkeit einer von der Waisen nicht beeinflu̸baren, auf schul- oder hochschulorganisatorischen Ursachen beruhenden Zwangspause nicht von entscheidender Bedeutung. Der ma̸gebliche Grund für die von der Rechtsprechung vorgenommene ausdehnende Auslegung des Begriffes Schul- oder Berufsausbildung auch auf (unschĤdliche) Unterbrechungszeiten ist vielmehr darin zu sehen, da̸ die Waise aufgrund von in ihrer Person liegenden, aber von ihr nicht zu vertretenden UmstĤnde die begonnene Ausbildung fÄ1/4r einen gewissen Zeitraum tatsÃxchlich nicht fortsetzen kann.

Soweit die Beklagte vorbringt, mit der Revision werde eine Klärung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Unvermeidbarkeit einer auf ausbildungsorganisationsbedingten Gründen beruhenden Zwischenzeit und zur Einhaltung des zeitlichen Rahmens von vier Monaten gesucht, kann der vorliegende Fall zur Klärung dieser Fragen nicht beitragen, weil nicht die Berücksichtigung einer Ã∏bergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten als Zeit der Ausbildung Gegenstand des Verfahrens ist. Wenn die Klägerin im streitigen Zeitraum wegen der Erziehung ihres ersten Kindes die Waldorfschule tatsächlich nicht besucht hat, stellt sich allein die Frage, ob diese Zeit als eine â∏ für die Waisenrente unschädliche â∏ Unterbrechung der begonnenen Schulausbildung zu behandeln ist.

Ā ber die bislang anerkannten Unterbrechungstatbest ande Krankheit und Schwangerschaft hinaus hat der 5. Senat des BSG f h der Bereich der Berufsausbildung bereits entschieden, da auch die Zeit der Unterbrechung dieser Ausbildung wegen der Inanspruchnahme von Kindererziehungsurlaub rentenunsch adlich ist, weil die Aufnahme einer Berufst k tigkeit in dem Unterbrechungszeitraum nicht zumutbar sei. Dies ergebe sich aus Sinn und Zweck der Gew anhrung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub. Das BErz wolle einem Elternteil die Betreuung und Erziehung des Kindes in der f h de ganze sp antere Entwicklung entscheidenden ersten Lebensphase erm af glichen bzw erleichtern. M h det mud v h k tern sei die Wahlfreiheit zwischen der T k tigkeit f h die Familie und einer Erwerbst k tigkeit geschaffen worden. Im Gegensatz zur Waisenrente handele es sich beim Erziehungsgeld nicht um eine Lohnersatzleistung, sondern um eine familienpolitisch motivierte Sozialleistung. Eine Leistungskumulation liege wegen der nicht identischen Zweckrichtung der

verschiedenen Sozialleistungen nicht vor ($\underline{BSGE~80,~205}$ f = SozR 3-2200 § 48 Nr 5).

Dieser Rechtsprechung des 5. Senats schlie̸t sich der erkennende Senat an. Soweit die Beklagte gegen die Entscheidung des 5. Senates mit der Revision geltend macht, in dieser Erweiterung der bis dahin geltenden Rechtsprechung sei keineswegs eine folgerichtige Fortführung der bisher anerkannten UnterbrechungstatbestĤnde zu sehen, hĤlt der erkennende Senat diesen Einwand nicht für durchgreifend. Auch wenn in der Kommentarliteratur, welche die Entscheidung des 5. Senats noch nicht berĽcksichtigen konnte, ganz überwiegend â∏∏ aber ohne nähere Begrþndung â∏∏ die Auffassung vertreten wird, eine Waisenrentenzahlung komme bei einer Unterbrechung der Ausbildung durch Erziehungsurlaub nicht in Betracht (vgl Kamprad in Hauck, SGB VI, § 48 RdNr 42; Löns in Kreikebohm, SGB VI, § 48 RdNr 16; Maier/Tabert in Berliner Kommentar § 48 SGB VI RdNr 99; Verbandskommentar, § 48 SGB VI RdNr 14; Eicher/Haase/Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, § 48 SGB VI Anm 5c; anders dagegen zum Recht der Unfallversicherung: Burchardt in Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung â∏ Bd 3/1. Gesetzliche Unfallversicherung, § 7 RdNr 32 â∏ unter Hinweis auf das Urteil des 5. Senats), erweist sich die vom 5. Senat gefundene LA¶sung gleichwohl als A¼berzeugend (siehe auch die zustimmende Anmerkung von Becker, SGb 1998, 35 f; ebenso bereits Igl, SGb 1996, 86 f).

Auch der erkennende Senat sieht die Gefahr eines Wertungswiderspruches, wenn einerseits mit dem gesetzlich eingerÄxumten Erziehungsurlaub die Kleinkindbetreuung durch einen Elternteil mit Nachdruck gefä¶rdert werden soll und mit dem Erziehungsgeld eine Sozialleistung vorgesehen ist, die weder auf andere Sozialleistungen noch auf private Unterhaltsleistungen angerechnet wird, andererseits aber die Waisenrente eines in Berufsausbildung befindlichen Elternteils wegfallen soll, wenn er Erziehungsurlaub nimmt (so auch KA¶bl in Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts â∏ Bd 3 Rentenversicherungsrecht, § 28 RdNr 141). Letzterer würde sich damit vor die Alternative gestellt sehen, entweder auf das vom Gesetz eingerĤumte Recht auf Erziehungsurlaub und â∏∏ soweit ein Anspruch besteht â∏∏ Erziehungsgeld zu verzichten, um seinen Waisenrentenanspruch nicht zu verlieren, oder aber den Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, dafür aber den Waisenrentenanspruch aufgeben zu mýssen. Vom Gesetzgeber werden jedoch sowohl der Erziehungsurlaub zur Betreuung des Kleinkindes als auch die Weiterzahlung der Waisenrente zur FĶrderung der Ausbildung der Waisen als sozialpolitisch wļnschenswert erachtet, ohne da̸ eine Rangfolge in der Wertigkeit dieser beiden sozialpolitischen Zielsetzungen festgestellt werden kann. Vielmehr erscheinen beide in gleichem Ma̸e als förderungswürdig. Wenn nun das Gesetz keine Regelungen enthält, wie die beiden gesetzgeberischen Zielsetzungen im konkreten Fall miteinander vereinbart werden kĶnnen, sondern diese Aufgabe der Rechtsprechung überlassen hat, kann es nicht als Ã∏berschreitung der Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung betrachtet werden, wenn die Gerichte einen Wertungswiderspruch in Weiterentwicklung der bisherigen Rechtsprechung zu vermeiden suchen.

Anknüpfungspunkt fþr die Vermeidung eines Wertungswiderspruches bei der Unterbrechung einer Berufsausbildung wegen Kindererziehung ist zunächst die bisherige Rechtsprechung zur krankheits- und schwangerschaftsbedingten Unterbrechung des Ausbildungsverhältnisses. Diese seit langem bestehende Rechtsprechung (siehe hierzu oben) ist in den Folgejahren vom Gesetzgeber nicht korrigiert worden. Weder mit der Einführung des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 (BGBI I 2261) noch mit dem RRG 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBI I 2998) ist insoweit eine Korrektur vorgenommen worden. Wenn aber eine schwangerschaftsbedingte Unterbrechung innerhalb der Mutterschutzfristen als für den Bezug von Waisenrente unschädlich anzusehen ist, erscheint es konsequent, wenn die nachfolgende Unterbrechung durch den vom Gesetzgeber geschaffenen Erziehungsurlaub ebenfalls als unschädlich erachtet wird. Dieser SchluÃ∏ ist rechtsystematisch vertretbar und vor allem geeignet, den oben aufgezeigten Wertungskonflikt dahingehend zu lösen, daÃ∏ möglichst beide Wertentscheidungen des Gesetzgebers verwirklicht werden können.

Die Erweiterung der bislang anerkannten (unschĤdlichen) UnterbrechungstatbestĤnde einer vorļbergehenden Krankheit und einer Schwangerschaft/Mutterschaft um den weiteren, neuen Unterbrechungstatbestand des Erziehungsurlaubs erscheint auch weniger aus rechtssystematischen Gründen als problematisch, sondern wohl eher wegen des Umstandes, da̸ die Unterbrechung über die bislang anerkannten Zeiträume weit hinausgehen und bis zu drei Jahren dauern kann. Für die mögliche Dauer dieses Unterbrechungstatbestandes ist vom 5. Senat des BSG (vgl BSGE 80, 205, 206 f = SozR 3-2200 § 48 Nr 5) zu Recht nicht auf die Dauer der ErziehungsgeldgewĤhrung, sondern auf die mĶgliche Dauer des Erziehungsurlaubs abgestellt worden, weil der Erziehungsurlaub auch ohne Inanspruchnahme von Erziehungsgeld genommen werden kann, nachdem das Zweite BundeserziehungsgeldĤnderungsgesetz vom 6. Dezember 1991 (BGBI I 2142) den Erziehungsurlaub auf drei Jahre verlÄxngert hat. Bei dieser gesetzlich eingerÄxumten Dauer des Erziehungsurlaubes handelt es sich um eine gesetzgeberische Entscheidung, die im Interesse der Betreuung und Erziehung des Kindes w\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)hrend seiner ersten Lebensjahre getroffen worden ist. Wenn f\(\tilde{A}^{1}\){4r diesen gesamten Zeitraum ein ArbeitsverhAxltnis (§Â§ 15 f BErzGG) und über § 20 Abs 1 Satz 1 BErzGG auch ein BerufsausbildungsverhÄxltnis als nicht beendet, sondern fortbestehend behandelt wird, ist es folgerichtig, diese Wertung des Gesetzgebers in Fortentwicklung der bisherigen Rechtsprechung auch für das Vorliegen einer Berufsausbildung iS von <u>§ 48 Abs 4 Nr 2 Buchst a SGB VI</u> gelten zu lassen.

Es ist nicht zu verkennen, daà durch eine Waisenrentenzahlung während der durch Kindererziehung unterbrochenen Berufsausbildung die Leistungspflichten der Rentenversicherungsträger nicht unerheblich erweitert werden. Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber mit der Einführung des Erziehungsurlaubs getroffene Wertentscheidung erscheint diese Mehrbelastung aber als vertretbar. Sie führt auch nicht zu einer unverhältnismäà igen und unabsehbaren Leistungsausweitung. Zwar kann nach dem Erziehungsurlaub die Berufsausbildung fortgesetzt und für die weitere Dauer der Berufsausbildung Waisenrente bezogen werden, die Waisenrente endet aber auf jeden Fall mit dem 27. Lebensjahr (so auch

Igl, SGb 1996, 86, 87). Eine entsprechende Anwendung des $\frac{\hat{A}\S}{48}$ 48 Abs 5 SGB VI $f\tilde{A}^{1}_{4}$ r die Unterbrechung der Ausbildung durch Erziehungsurlaub kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts dieser Ausnahmevorschrift nicht in Betracht.

Durch die Möglichkeit einer gleichzeitigen Inanspruchnahme von Waisenrente und Erziehungsgeld für jedenfalls einen Teil der Zeit, in der die Berufsausbildung wegen des Erziehungsurlaubs unterbrochen ist, findet auch keine unzulässige Leistungskumulation statt. Die Zweckrichtung der verschiedenen Sozialleistungen ist nicht identisch (vgl hierzu ausführlich BSGE 80, 205, 208 = SozR 3-2200 § 48 Nr 5). Wegen des auf 18 Monate begrenzten und weitgehend von einer Bedarfsprüfung abhängigen Bezuges von Erziehungsgeld kann bei voller Inanspruchnahme des gesetzlich möglichen Erziehungsurlaubs ein gleichzeitiger Bezug von Waisenrente und Erziehungsgeld ohnehin allenfalls für die Hälfte der Dauer des Erziehungsurlaubs erfolgen.

Der erweiternden Auslegung des Begriffes Berufsausbildung in <u>§ 48 Abs 4 Nr 2</u> Buchst a SGB VI steht auch nicht entgegen, da̸ im Kindergeldrecht seit der ̸nderung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) durch das Gesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBI I 1250, 1378) die bis dahin aufgrund des Gesetzes vom 6. Dezember 1991 (BGBI I 2142) geltende Regelung in § 2 Abs 2 Satz 6 BKGG alter Fassung (aF) wieder beseitigt worden ist. Nach § 2 Abs 2 Satz 6 Nr 1 BKGG aF zählte zur Schul- oder Berufsausbildung auch die Zeit, in der unter den Voraussetzungen des § 1 BErzGG und im zeitlichen Rahmen des § 15 BErzGG ein Kind betreut und erzogen wurde, solange mit Rücksicht hierauf die Ausbildung unterbrochen wurde. Die EinfA¼hrung des <u>§ 2 Abs 2 Satz 6 BKGG</u> aF diente dabei seinerzeit nur der Klarstellung und sollte verhindern, da̸ nachteilige Folgen fþr die Berücksichtigungsfähigkeit der betreffenden (kindergeldberechtigten) Eltern eintrÃxten (vgl Wickenhagen/Krebs, BKGG, Stand: Mai 1995, § 2 RdNr 7). Damit konnte diese frühere kindergeldrechtliche Regelung für die ausdehnende Auslegung des Begriffs Berufsausbildung in § 48 Abs 4 Nr 2 Buchst a SGB VI auch auf Zeiten der Unterbrechung durch Erziehungsurlaub nach dem BErzGG durchaus ein zusÄxtzliches Argument sein (vgl hierzu SG Duisburg, Urteil vom 28. April 1994 in SGb 1996, 81, 86; Köbl, aaO, § 28 RdNr 141). Nunmehr bestimmt <u>§ 2 Abs 2 Nr</u> 1 BKGG in seiner seit 1996 geltenden Fassung (neuen Fassung â∏ nF), daÃ∏ Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur berücksichtigt werden, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden. Wenn auch nicht aus dem Wortlaut, so ergibt sich aus der Begründung zu dieser Gesetzesfassung, daÃ□ die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub im Kindergeldrecht nicht mehr als Zeit der Berufsausbildung gelten soll (vgl BT-Drucks 13/1558 S 164). Dieser Auffassung folgt auch nahezu einhellig die Kommentarliteratur zu der für die steuerliche Berücksichtigung von Kindern maÃ∏geblichen Vorschrift des <u>§ 32</u> des Einkommenssteuergesetzes (EStG) (vgl Ross in Dankmeyer/Giloy, Einkommenssteuer-Kommentar, Stand: September 1998, A§ 32 EStG RdNr 50; Jachmann in Kirchhof/Sohn, EStG, § 32 RdNr C 19; Stache in Hartmann/ Böttcher/Nissen/Bordewin, EStG-Kommentar, Bd I, § 32 EStG RdNr 74; Jechnere in Lademann, EStG-Kommentar, 4. Aufl, § 32 RdNr 70; vgl auch Dienstanweisung zur Durchführung des steuerlichen Familienlastenausgleichs nach dem X. Abschnitt des EStG (DA-FamEStG) 63.3.2 in BStBl 1997, 14 â∏∏ 1. Ergänzungslieferung;

kritisch zu dieser Auffassung: Brandmüller, Kindergeldgesetz, <u>§ 63 EStG</u> Anm 7).

Gleichwohl zwingt diese Anderung des Kindergeldrechts nicht zur Aufgabe der Rechtsprechung des 5. Senats des BSG betreffend die Auslegung des Begriffs Berufsausbildung in <u>§ 48 Abs 4 Nr 2a SGB VI</u>, zumal der 5. Senat sich bei seiner Entscheidung auch nicht auf die Fassung des <u>§ 2 Abs 2 Satz 6 Nr 1 BKGG</u> aF gestützt hat. So wünschenswert ein "Gleichklang" in der Auslegung der kindergeldrechtlichen und rentenrechtlichen Vorschriften in diesem Punkt wÄxre, da sie letztlich gleiche Begriffe verwenden (vgl dazu BSG SozR 3-2200 § 1267 Nr 1), so mu̸ sich die Auslegung gleicher Begriffe in verschiedenen Vorschriften doch am jeweiligen Sinn und Zweck einer jeden Norm orientieren. Führt eine sinn- und zweckorientierte Auslegung des Begriffs Berufsbildung in § 48 Abs 4 Nr 2 Buchst a SGB VI zu dem vom 5. Senat des BSG gefundenen Ergebnis, so kann die Richtigkeit dieser Auslegung nicht bereits deshalb in Zweifel gezogen werden, weil der Gesetzgeber in anderem Regelungszusammenhang seine eigene gesetzliche Auslegung aufgegeben hat. Der Zweck des Kindergeldes bzw Kinderfreibetrags als familienpolitischer Leistung mag es rechtfertigen, Kindergeld bzw KinderfreibetrĤge nicht mehr zu gewĤhren, wenn das bislang berücksichtigungsfähige Kind selbst eine familienpolitische Leistung in Form von Erziehungsgeld bzw Erziehungsurlaub erhÃxlt. Es ist hier nicht zu prüfen, ob diese gesetzgeberische Entscheidung angemessen und mit dem Ziel und Zweck des Bundeserziehungsgeldes zu vereinbaren ist. Fýr § 48 Abs 4 Nr 2 Buchst a SGB VI ist angesichts der og Gründe eine restriktive Auslegung des Begriffs Berufsausbildung nicht sinnvoll und führt zu unbilligen Ergebnissen, weshalb eine entsprechende Anwendung der jetzigen kindergeldrechtlichen Vorschriften ausscheidet.

Auch wenn die unterschiedliche Auslegung des Begriffs Berufsausbildung in § 2 Abs 2 Nr 1 BKGG nF durch den Gesetzgeber und in § 48 Abs 4 Nr 2 Buchst a SGB VI durch die Rechtsprechung dazu führt, daà insoweit wiederum kein "Gleichklang" dieser beiden Vorschriften erreicht wird, so ist dieses hinzunehmen. Der Kreis der gemäà § 2 Abs 2 BKGG nF berücksichtigungsfähigen über 18jährigen Kinder deckt sich ohnehin nicht mit dem Kreis der nach § 48 Abs 4 Nr 2 Buchst a und b SGB VI rentenberechtigten, þber 18 Jahre alten Waisen. So sind nach § 2 Abs 2 S 1 Nrn 3 und 5 BKGG nF Kinder berücksichtigungsfähig, die eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können (Nr 3) oder â bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres â als Arbeitslose in Deutschland der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen (Nr 5 in Verbindung mit Abs 3 Satz 1). Diese Tatbestände berechtigen nach § 48 Abs 4 Nr 2 Buchst a und b SGB VI dagegen nicht zum Waisenrentenbezug, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die im Hinblick auf das BErzGG gebotene erweiternde Auslegung des Begriffs Berufsausbildung, wonach Zeiten der Unterbrechung wegen Erziehungsurlaubs davon mit erfa \tilde{A} sind, mu \tilde{A} entsprechend auch auf den Begriff der Schulausbildung erstreckt werden. Allerdings sind anders als f \tilde{A} die Berufsausbildung die Vorschriften des BErzGG bzgl des Erziehungsurlaubs nicht direkt auf die Schulausbildung anwendbar. Das BErzGG betrifft insoweit nur

Arbeitnehmer, denen die in Berufsausbildung befindlichen Personen gleichgestellt sind (§ 20 Abs 1 BErzGG). Eine Urlaubsregelung wegen Kindererziehung für in Schulausbildung stehende Eltern findet sich im BErzGG nicht. Gleichwohl bestehen keine Bedenken, eine Unterbrechung der Schulausbildung insoweit genauso zu behandeln wie die Unterbrechung einer Berufsausbildung. Dies liegt bereits aufgrund des Wortlauts des <u>§ 48 Abs 4 Nr 2 Buchst a SGB VI</u> nahe, der Schul- und Berufsausbildung sozusagen "in einem Atemzug" nennt und an beide Ausbildungsarten dieselben Rechtsfolgen knüpft. Einen weiteren Hinweis für die gebotene Gleichbehandlung bietet auch § 2 Abs 2 Satz 6 Nr 1 BKGG aF, wonach die Zeit einer Kindesbetreuung (im Rahmen des § 15 BErzGG) sowohl zur Schul- als auch zur Berufsausbildung gehä¶rte. Selbst wenn heute nach dem Wortlaut von § 2 Abs 2 S 1 Nr 1 BKGG nF und § 32 Abs 4 Satz 1 Nr 2 a EStG nur Kinder berücksichtigungsfähig sind, die "für einen Beruf ausgebildet" werden, so besteht Einigkeit darüber, daÃ∏ unter Berufsausbildung iS dieser Vorschrift auch der Besuch von Allgemeinwissen vermittelnden Schulen, dh die Schulausbildung zählt (Dürr in Frotscher, EStG, § 32 RdNr 61; Schmidt, EStG, 18. Aufl, § 32 RdNr 38; HA¶nsch, Erziehungs- und Kindergeldrecht, 1998, RdNr 623).

Auch für die Lebenssituation von Eltern, die als rentenberechtigte Waisen ihr Kind in dessen ersten Lebensjahren betreuen und erziehen wollen, macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob sich der den "Erziehungsurlaub" in Anspruch nehmende Elternteil in einer Berufs- oder aber in einer Schulausbildung befindet. Es wÃxre kaum nachvollziehbar, einem in Berufsausbildung befindlichen Elternteil wAxhrend der Unterbrechung der Ausbildung durch Erziehungsurlaub die Waisenrente zu gewĤhren, einer in Schulausbildung stehenden Waisen, die diese Schulausbildung unterbricht, um ihr Kind in dessen ersten Lebensjahren selbst betreuen und erziehen zu ka¶nnen, die Waisenrente aber zu versagen. Dagegen spricht nicht, da̸ Erziehungsurlaub nach dem BErzGG nur Arbeitnehmern und den diesen gleichgestellten Personen zusteht. Indem der Gesetzgeber den Anspruch auf Erziehungsgeld grundsätzlich allen Eltern zubilligt, gibt er zu erkennen, daÃ∏ nach seinem Willen allen Eltern die MĶglichkeit gegeben sein soll, ihr Kind in dessen ersten Lebensjahren selbst betreuen und erziehen zu kA¶nnen. FA¼r die in Arbeitsoder BerufsausbildungsverhĤltnissen stehenden Personen bedurfte es daher einer Regelung, die es diesen erlaubt, trotz bestehender vertraglicher Pflichten sich dem Kind widmen zu kA¶nnen. Diesem Ziel dient die EinrA¤umung von Erziehungsurlaub in §Â§ 15 ff BErzGG. Für nicht abhängig beschäftigte Personen bedurfte es keiner entsprechenden Regelung, da diese ohnehin nicht durch ein Arbeits- oder BerufsausbildungsverhÄxltnis an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind. Befindet sich ein Elternteil jedoch in einer Schulausbildung, die seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, so steht diese Ausbildung in gleicher Weise einer Betreuung des Kindes entgegen wie bei einem in Berufsausbildung stehenden Elternteil. Das vom Gesetzgeber mit dem BErzGG verfolgte Ziel kann für die in Schulausbildung befindlichen Eltern nur erreicht werden, wenn diese sich fA1/4r die Zeit der Kindesbetreuung vom Schulunterricht "beurlauben" lassen können. Es liegt daher nahe, eine Waise, die wegen der Erziehung ihres Kindes die tatsÄxchliche Schulausbildung unterbricht, nicht anders zu behandeln als eine in Berufsausbildung stehende Waise, die aus demselben Grund den gesetzlich eingerÄxumten Erziehungsurlaub nimmt.

Aufgrund der unterschiedlichsten, zum Teil langwierigen AusbildungsgĤnge, kann noch nicht einmal generell unterstellt werden, die in Schulausbildung befindlichen Waisen kA¶nnten sich hierbei einen besonderen Vorteil verschaffen, weil der Waisenrentenbezug durch die rentenunschĤdliche Unterbrechung der Schulausbildung zu einer überlangen Bezugsdauer führen könnte. Wie bereits ausgeführt, erfährt die Bezugsdauer der Waisenrente â∏ im Regelfall â∏∏ ohnehin eine Begrenzung durch den Wegfall der Leistung mit der Vollendung des 27. Lebensjahres. Die ursprüngliche Begrenzung auf das 25. Lebensjahr ist vom Gesetzgeber sogar erst mit dem § 48 SGB VI durch das RRG 1992 auf das 27. Lebensjahr angehoben worden, weil aufgrund der heutigen langen Ausbildungszeiten die Beendigung einer Ausbildung vor dem 25. Lebensjahr nicht gewährleistet ist. Fýr viele Waisen wird bei Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub wegen Kindesbetreuung die Ausbildung auch bis zum 27. Lebensjahr nicht beendet werden kA¶nnen, und zwar vA¶llig unabhA¤ngig davon, ob der Erziehungsurlaub in einer Zeit der Berufsausbildung oder wĤhrend einer Schulausbildung genommen wurde.

Allerdings kann ein "Erziehungsurlaub" während einer Schulausbildung nicht für einen längeren Zeitraum als für den Waisenrentenbezug unschädlich angesehen werden als dies bei den nach dem BErzGG berechtigten Arbeitnehmern und den diesen gleichgestellten in Berufsausbildung stehenden Personen nach § 15 Abs 1 BErzGG möglich ist. AuÃ \Box erdem müssen â \Box wie dies auch § 2 Abs 2 Satz 6 Nr 1 BKGG aF bestimmt hatte â \Box die Voraussetzungen des § 1 BErzGG gegeben sein. Eine Einschränkung des Erziehungsurlaubs nur auf die Zeit der Erziehungsgeldgewährung bzw Berechtigung auf Erziehungsgeld dem Grunde nach (§ 4 Abs 1 BErzGG) ist für die in Schulausbildung befindlichen Waisen dagegen ebensowenig gerechtfertigt wie für die in Berufsausbildung stehenden Waisen.

Zuzugeben ist allerdings, da̸ anders als bei der "Suspendierung" eines AusbildungsverhÄxltnisses durch den Erziehungsurlaub, wobei die Rechte und Pflichten aus dem AusbildungsverhÄxltnis ausgesetzt ("unterbrochen") werden, mitunter die Feststellung schwierig sein kann, ob ein SchulverhĤltnis fortbesteht und lediglich suspendiert oder bereits als zumindest vorlĤufig beendet anzusehen ist. Insbesondere wird das blo̸e Fernbleiben oder Abmelden vom Unterricht nicht für die Annahme eines "Erziehungsurlaubs" ausreichen können, vielmehr bedarf es zum Nachweis der (unschädlichen) Unterbrechung einer Schulausbildung â∏∏ wie auch entsprechend beim Berufsausbildungsverhältnis â∏ in der Regel einer Vereinbarung zwischen der schulischen Einrichtung und dem Schä¼ler. Entsprechend den zu den anderen (unschĤdlichen) UnterbrechungstatbestĤnden entwickelten GrundsÄxtzen kann eine Schulausbildung auch nur solange vorliegen, wie von Seiten des Schā¼lers bzw der Schā¼lerin und der schulischen Einrichtung noch der Wille zur Fortsetzung der Ausbildung vorhanden ist und dieser auch realisiert werden kann. Für die Annahme von schulischem "Erziehungsurlaub" als solcher ist es unbeachtlich, wenn die Ausbildung wĤhrend einer derartigen Unterbrechung doch noch (ganz) beendet wird. Allerdings kann ein unschĤdlicher Unterbrechungstatbestand nur solange anerkannt werden, wie die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen. Soweit hierbei die Gefahr einer mi̸bräuchlichen

Inanspruchnahme eines für die Waisenrente unschädlichen "Erziehungsurlaubs" nicht ausgeschlossen werden kann, wird dieser Besorgnis nur durch eine sorgfältige Prüfung der vorgenannten Tatbestandsvoraussetzungen begegnet werden können. Die bloÃ□e Möglichkeit einer miÃ□bräuchlichen Inanspruchnahme kann es dagegen nicht rechtfertigen, bei der Schulausbildung einen "Erziehungsurlaub" als (unschädlichen) Unterbrechungstatbestand von vornherein auszuschlieÃ□en.

Entsprechend diesen GrundsĤtzen ist nach den von der Revision nicht angegriffenen Tatsachenfeststellungen das Fortbestehen der Schulausbildung der KlĤgerin vom LSG zutreffend bejaht worden. Nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt beruhte die Suspendierung des SchulverhĤltnisses auf einer zwischen der Waldorfschule und der KlĤgerin getroffenen Vereinbarung, die das Ziel hatte, nach der Zeit der Kindererziehung den Schulbesuch fortzusetzen. Des weiteren wollten sowohl die KlĤgerin als auch die Waldorfschule den Erziehungsvertrag wĤhrend des gesamten streitigen Zeitraums aufrechterhalten. Die Voraussetzungen des ŧ 1 BErzGG sind nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt ebenfalls gegeben; die Zeitdauer des Erziehungsurlaubs hatte im streitigen Zeitraum die gesetzliche Frist von drei Jahren gem ŧ 15 BErzGG idF des Zweiten BundeserziehungsgeldĤnderungsgesetzes nicht ļberschritten, da das im Mai 1994 geborene erste Kind der KlĤgerin im MĤrz 1996 noch nicht das 3. Lebensiahr vollendet hatte.

Befand sich die KlĤgerin wĤhrend des streitigen Zeitraums somit noch in Schulausbildung iS von <u>§ 48 Abs 4 Nr 2 Buchst a SGB VI</u>, steht ihr auch die Halbwaisenrente fýr diese Zeit zu. Das LSG ist aufgrund dieses Ergebnisses zu Recht nicht auf die Frage eingegangen, ob es bei dem zwischenzeitlich von der KlĤgerin belegten Fernlehrgang "Abitur" um eine Schulausbildung iS von <u>§ 48 Abs 4 Nr 2 Buchst a SGB VI</u> handelte. Soweit die Beklagte ihren ablehnenden Bescheid hierauf gestýtzt hat, ist dies unbeachtlich, weil der Klägerin wegen der anderweitig fortbestandenen Schulausbildung die Halbwaisenrente zu gewähren ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 193 SGG</u>.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024